

AZ: sse-24144/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die verspätete Einrichtung und verzögerte kaufmännische Erfassung einer Kaskadenschaltung.

Am 18.10.2023 wurde der Netzanschluss der Beschwerdeführerin für eine Power-to-Heat Nutzung umgerüstet. Die entsprechende Anlage war bereits 4 Monate installiert. Der zuerst vorhandene Gesamtstromzähler wurde durch zwei neue Zähleinrichtungen ersetzt. Eine Messeinrichtung mit der Zählernummer...412 sollte den Wärmepumpenstrom erfassen, die andere mit der Zählernummer ...413 den Haushaltsstromverbrauch. Parallel sollte ebenso die Energieeinspeisung der Solaranlage erfasst werden.

Die Übernahme ins Erfassungs- und Abrechnungssystem der Beschwerdegegnerin verzögerte sich im Anschluss weiterhin. Die Energieversorgung über die neuen Zähleinrichtungen konnte nicht unmittelbar sichergestellt werden. Ebenso konnte der eingespeiste Strom nicht erfasst und abgerechnet werden. Die Lieferantin für den Wärmepumpenstrom hatte mehrmals versucht, die entsprechende Versorgung anzumelden, was aufgrund der fehlenden Zuordnung zunächst scheiterte. Die Beschwerdegegnerin bestätigte sodann im Schlichtungsverfahren die Realisierung der Belieferung über den Wärmepumpenzähler durch die Wunschlieferantin rückwirkend zum 18.10.2023. Die Neuversorgerin rechnete den entsprechenden Wärmepumpenstrom zumindest bei der Beschwerdeführerin ab. Die Versorgung über den Haushaltsstromzähler konnte erst zum 15.12.2023 bestätigt werden. In der Zwischenzeit erfolgte eine Versorgung zu den Konditionen der Grundversorgung.

Aufgrund der verspäteten Erfassung rechnete auch die Versorgerin des bereits ersetzten Zählers einen geschätzten Verbrauch i.H.v. 378 kWh nach dessen Ausbau zwischen dem 18.10.2023 bis zum 23.11.2023 ab.

Die Beschwerdeführerin fordert einen Ausgleich von Kosten für die jeweiligen Verzögerungen. Durch die hinausgeschobene Zählermontage sowie deren Registrierung habe sie den günstigeren Wärmestrom nicht nutzen können. Zwischen Errichtung der Anlage und Zählererfassung habe die Wärmepumpe laut Darstellung der Eigenerfassung einen Verbrauch über 899 kWh gemessen. Hierfür habe nicht der selbstproduzierte Strom genutzt werden können. Vielmehr sei die Energie zu einem Arbeitspreis von 23,25 Ct/kWh über die Altabnahmestelle bezogen worden. Zudem sei die Beschwerdeführerin nach Neuinstallation zeitweise im Rahmen der Grundversorgung beliefert worden, was entsprechende Mehrkosten verursacht habe. Ihr seien ferner die Kosten für die Belieferung des bereits ausgebauten Zählers zu erstatten, sofern dies den geschätzten Verbrauch nach Ausbau betreffe. Eine Einspeisevergütung sei ebenso nicht erstattet worden.

Die Beschwerdeführerin beantragt die Übernahme der Mehrkosten durch die Verzögerung der Zählermontage und -registrierung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ohne weitere Begründung ab.

Im Schlichtungsverfahren hatte die Beschwerdegegnerin im Februar 2024 die kaufmännische Registrierung der Zähler in ihrem Abrechnungssystem bestätigt. Hiernach konnten auch die gewünschten Neulieferanten die Belieferungsaufnahme bestätigen. Zudem ist die Altlieferantin der Energie, welche über den ausgebauten Altzähler versorgte, über den Zählerwechsel informiert worden und bestätigte die Berücksichtigung und Korrektur im Rahmen der erteilten Schlussrechnung.

Den Moderationsvorschlag über den pauschalen finanziellen Ausgleich i.H.v. 200,00 EUR für die Gesamtverzögerung hat die Beschwerdeführerin angenommen. Eine Reaktion der Beschwerdegegnerin erfolgte hierauf nicht mehr.

## II.

Die Beschwerdegegnerin sollte einen entsprechenden Ausgleich i.H.v. 200,00 EUR leisten. Nach Einigung und Zahlungsausgleich sollen die Ansprüche aus der streitigen Angelegenheit verbindlich erledigt sein.

Hiervon ausgenommen ist die streitige Frage der zu klärenden Einspeisevergütung. Für die Beurteilung dieser Streitfragen ist die Schlichtungsstelle Energie nicht zuständig und das Schlichtungsverfahren auch nicht zulässig. Hierauf und auf die zuständige Schlichtungseinrichtung wurde bereits im Verfahren verwiesen.

Laut Mitteilung der Beschwerdeführerin vom 21.03.2024 wird die Zählerstelle ...412 seit dem Einbau am 18.10.2023 rückwirkend von der Wunschlieferantin versorgt. Die Beschwerdeführerin verwies im Verfahren auch auf eine entsprechende Abrechnung seit diesem Zeitpunkt. Es dürfte demnach ab dem 18.10.2023 kein weiterer Schaden entstanden sein, da sicherlich das ursprünglich vereinbarte Preisniveau durch die Neulieferantin abgerechnet wird. Weiteren Vortrag hierzu reichten die Beteiligten nicht ein.

Die Zählerstelle ...413 ist hingegen nicht mit Einbau am 18.10.2023, sondern erst rückwirkend zum 15.12.2023 von der Wunschlieferantin zu einem Arbeitspreis von 29,98 ct/kWh versorgt worden. Die zwischenzeitliche Grundversorgung soll Kosten i.H.v. 486,00 EUR für den jeweiligen Verbrauch ausgelöst haben. Ein möglicher Schaden bzw. dessen Ersatz würde sich daran orientieren, in welchem Preisumfang die Versorgung zu den Konditionen der Grundversorgung seit dem 18.10.2023 erfolgte. Die Auswirkung der entsprechenden Entlastungsregelungen wäre hierbei zu berücksichtigen. Eine mögliche konkrete Schadenssumme hätte sich jedoch nur durch Übersendung der jeweiligen zwischenzeitlichen Abrechnung der Grundversorgung für die betroffenen Zählerstellen erörtern lassen. Die Abrechnungen wurden trotz Aufforderung nicht eingereicht.

Problematisch erscheint zudem die weitere Frage, ob es beim Einbau der aktuellen Zähler tatsächlich zu einer schuldhaften Verzögerung durch die Beschwerdegegnerin bis zum 18.10.2023 gekommen

ist. Die entsprechende Erstellung und Realisierung eines Messkonzepts hängt von unterschiedlichen Kriterien, insbesondere der Anzeige bei der Netzbetreiberin ab. Ein gewisser Zeitraum zur Beurteilung und Konzepterstellung sowie Umsetzung muss hier sicherlich eingeräumt werden. Es ist aufgrund der Ausführungen der Beteiligten unklar, in welchem Umfang diese ein entsprechendes Verschulden trifft. Unstreitig ist es jedoch zumindest zu einer verspäteten Erfassung der Messstellen im System der Beschwerdegegnerin gekommen.

Im Schlichtungsverfahren konnte zumindest weiterhin sichergestellt werden, dass keine weitere Energieentnahme über das Ausbaudatum des ersetzten Zählers hinaus erfolgt. Die entsprechenden Daten sind zwischen Lieferantin und Beschwerdegegnerin aktuell ausgetauscht worden.

Um die weiteren offenen Beurteilungsrisiken für beide Beteiligte zu vermeiden und um zu einer effektiven Lösung zu gelangen, scheint es daher sachgerecht, dass die Beschwerdegegnerin aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen pauschalen Betrag i.H.v. 200,00 EUR zur Abgeltung möglicher Ansprüche ausgleicht. Der Betrag orientiert sich am vorgetragenen Wärmepumpenverbrauch über 899 kWh vor der korrekten Zählerinstallation und dem hierfür zu vergütenden Arbeitspreis.

Mit Einigung und Zahlungsausgleich sollen sodann alle Ansprüche aus der vorgetragenen verzögerten Zählerinstallation- und Erfassung sowie beim entsprechenden Lieferantenwechsel abgegolten sein.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

- 1) Die Beschwerdegegnerin zahlt einen pauschalen Kulanzbetrag i.H.v. 200,00 EUR an die Beschwerdeführerin.
- 2) Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdeführerin nach beiderseitiger Anerkennung dieser Empfehlung und Geldeingang auf weitergehende Ansprüche aus der streitigen Angelegenheit. Hiervon ausgenommen sind die nicht geklärten Ansprüche auf Vergütung der eingespeisten Energie.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Jürgen Kipp  
Ombudsmann